



Mai 2012

Anhörung zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Zusammenfassung der Ergebnisse

1 Einleitung

In Anwendung von Artikel 10 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) hörte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die betroffenen Kreise zum Änderungsentwurf der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 und deren Anhang 2 an. Die Anhörung der betroffenen Kreise wurde am 16. Februar 2012 eröffnet und endete am 30. März 2012.

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erhielt 40 Stellungnahmen (vgl. Anhang). Darunter befanden sich auch Eingaben von nicht offiziell zur Anhörung eingeladenen, beispielsweise von zwei politischen Parteien (SVP und FDP Die Liberalen).

Das BAKOM hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Originalwortlaut auf Internet zugänglich gemacht (www.bakom.admin.ch -> Dokumentation -> Gesetzgebung -> Vernehmlassungen).

Die Union des Radio Régionales Romandes (RRR) hatte keine Bemerkungen. Swisststream verzichtete auf eine eigene Stellungnahme; das gleiche gilt für den Schweizerischen Gewerbeverband (sgv usam), der auf die Stellungnahme der Chambre Vaudoise des arts et métiers verwies, sowie der Verband Schweizer Privatradios (vsp), der sich der Stellungnahme von Telesuisse anschloss.

Die meisten Eingaben beschränken sich auf Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen. Klar am meisten Kommentare lösten die vorgesehenen Änderungen zur Lockerung der analogeren Verbreitungspflicht in Kabelnetzen aus.

Neben den Stellungnahmen zu den Entwürfen wurde weiterer Revisionsbedarf angemeldet:

Diverse Behindertenorganisationen und die SRG SSR regen eine Anpassung von Art. 7 RTVV an: Sonos, pro audio schweiz und SGB/FSS fordern, dass der Empfang von Untertiteln bei allen digitalen (auch bei lokalen und regionalen) Fernsehsendern gewährleistet sein müsse. Die SRG SSR und der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) erachten den bisherigen Art. 7 Abs. 3 RTVV als zu starr und schlagen eine neue Formulierung vor.

3 Plus wünscht eine Erleichterung der Berichterstattungspflicht für nicht konzessionierte Veranstalter (Art. 27 RTVV). Die Angaben gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. a und b RTVV sowie die Angaben über die Erfüllung der Filmförderungspflicht nach Art. 7 RTVG seien genügend. Zudem schlägt 3 Plus eine Ausdehnung der Signalintegralität gemäss Art. 45 RTVV auch auf nicht zugangsberechtigte Programme sowie eine marktgerechte TV-Nutzerforschung durch Zugänglichmachung der vollständigen,

nicht aggregierten PIN-Daten vor. Ebenfalls 3 Plus fordert die Aufhebung der Verbreitungspflicht von ORF 1, weil dieses Programm keinen besonderen Betrag zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung oder zur freien Meinungsbildung gemäss Art. 59 Abs. 2 RTVG leiste.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 1 Bst. k (Meldepflicht)

Der Entwurf sieht vor, dass die meldepflichtigen Veranstalter zusätzlich zu den bisherigen Angaben auch Angaben über den Zeitpunkt der Aufnahme der Programmveranstaltung zu liefern haben. Die Sendetätigkeit ist eine wichtige Angabe und macht einen Veranstalter erst zu einem solchen.

Diese Änderung wird von niemandem abgelehnt.

Art. 27 Abs. 5 und 6 (Jahresrechnung)

Neben der Erfolgsrechnung und der Bilanz soll zukünftig auch der Anhang eingereicht werden, denn gemäss Art. 662 Abs. 2 OR gehört der Anhang zur Vollständigkeit eines Jahresabschlusses.

Zu dieser Änderung wurden keine Bemerkungen geäussert.

Art. 35 (Leistungsvereinbarung über das Auslandangebot)

Der Entwurf sieht vor, dass die Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der SRG über das publizistische Angebot für das Ausland in Form einer Leistungsvereinbarung für jeweils vier statt wie bisher fünf Jahre abgeschlossen werden soll.

Zu dieser Änderung sind keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 39 Abs. 1 (Gebührenanteil)

Der Entwurf sieht vor, dass der Eigenfinanzierungsgrad aller regionalen Fernsehveranstalter angemessen, d.h. auf mindestens 30 Prozent, gesenkt werden soll. Entsprechend soll der jährliche Gebührenanteil künftig bis 70 Prozent ihres Betriebsaufwandes betragen dürfen.

Diese Anpassung wird mehrheitlich begrüsst oder akzeptiert (SSM, Telesuisse, Centre patronal, Chambre vaudoise des arts et métiers, sgV usam, Etat de Fribourg, VSP, FER, economiesuisse, AS-ROC, Sunrise, SGB-FSS). Die Stiftung Kabelnetz Basel ist einverstanden, unter dem Vorbehalt, dass diejenigen Veranstalter davon profitieren sollen, die sich mindestens zu 90 Prozent ihrer Sendezeit exklusiv dem eigenen Sendegebiet widmen. Canal 9 spricht sich in Spezialfällen für eine noch höhere Marge aus, und gemäss Verband Schweizer Medien sollte dieser Prozentsatz ganz abgeschafft werden.

Von der Seite der Gewerkschaften (SSM, SGB/USS, syndicom) wird die Anpassung grundsätzlich befürwortet, aber im Gegenzug sollten die Anforderungen an die Veranstalter erhöht werden (z.B. Arbeitsbedingungen).

Abgelehnt wird die Änderung von ARBUS Schweiz (Vereinigung für kritische Mediennutzung), der Aktion Medienfreiheit, von der SVP und der FDP Die Liberalen: Sie sind der Ansicht, dass die Senkung des Eigenfinanzierungsgrads von 50 auf 30 Prozent bei den regionalen Fernsehveranstaltern zu einer vermehrten Abhängigkeit von staatlichen Gebührengeldern führe und der Anreiz sinke, marktwirtschaftlich tätig zu sein. Dies stelle eine verfehlte Strukturhaltung dar.

Radio Central und Radio 1 befürchten, dass durch die Revision des Art. 39 RTVV ein deutliches Ungleichgewicht zwischen den Grossverlagen und den unabhängigen Privatradios entstehe resp. dass die Revision die zunehmende Konzentration auf einige wenige Medienunternehmen verschlimmere; sie beantragen deshalb, auch die Nichtgebührenradios zu unterstützen.

Art. 54 Abs. 1^{bis} (Digitalisierung)

Mit dem neuen Art. 54 Abs. 1^{bis} erhält das UVEK die Möglichkeit, Kabelnetzunternehmen schrittweise aus ihren Must-Carry-Verpflichtungen im analogen Angebot zu entlassen, falls nur noch eine Minderheit des Publikums die TV-Programme in analoger Form nutzen sollte.

Der Abbau der Verbreitungspflichten im analogen Kabelangebot wird in den meisten Stellungnahmen grundsätzlich begrüsst. Die Digitalisierung des Fernsehempfangs sei unaufhaltbar, zudem erlaube sie, bei langfristig geringerem Kostenaufwand die Vielfalt und technische Qualität der Programme sprunghaft zu erhöhen (Arbus). Die Verpflichtung, die Must-Carry-Programme sowohl analog als auch digital zu verbreiten, könne in Zukunft zu Ineffizienzen führen (Schweizer Medien, Telesuisse). Mit dem Szenario eines schrittweisen Abbaus der Verpflichtungen würden die Voraussetzungen für einen geordneten Ausstieg aus der analogen Technologie geschaffen (diverse) und die bestehende Wettbewerbsverzerrung gegenüber der Konkurrenz der Kabelnetzanbieterinnen beseitigt (swisscable). Zustimmung erhält auch die Kompetenzdelegation an das UVEK, weil damit auf regulatorischer Ebene zeitnah und gezielt auf den technologischen Wandel und die rasch fortschreitende Digitalisierung reagiert werden könne (upc cablecom). Lediglich die SVP, die FDP und die Aktion Medienfreiheit sind der Ansicht, die Massnahme komme zu früh und sei deshalb nicht nötig.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zum Vorgehen finden sich in vielen positiven Anhörungsantworten Einwände und Vorbehalte:

Im Vordergrund steht die in den Erläuterungen angedachte digitale Nutzungsschwelle von 80 Prozent, ab der das analoge Angebot abgebaut werden kann: Für Arbus und den Konsumentenschutz ist dieser Wert zu tief angesetzt. Zudem wären vor allem ältere, wenig Technik-affine Personen mit geringem Einkommen davon betroffen. Befürchtet wird verschiedentlich, dass ein Abbau des analogen Angebots mit zusätzlichen Kosten für die Konsumenten verbunden ist, indem diese gezwungen werden, auf eine neue Technologie zu wechseln. Gefordert wird deshalb mehrfach, dass der Umstieg auf das digitale Angebot für die Konsumenten ohne Kostenfolge bleibt. Ein geeignetes Mittel dafür sei ein Verschlüsselungsverbot zumindest für ein definiertes digitales Grundangebot (Konsumentenschutz, Stiftung Kabelnetz Basel, Gehörlosenbund).

Ein weiterer Vorbehalt betrifft die Zweit- und Drittgeräte, bei denen es sich häufig um Röhrengeräte handelt und mit denen entsprechend das analoge Kabelangebot genutzt wird. Für Telesuisse, den Verband der privaten TV-Veranstalter, ist ein Ausstieg aus der analogen Technologie erst dann zulässig, wenn die Versorgung bezüglich sämtlicher Bevölkerungsteile und Regionen mit Digitalfernsehen zu denselben Konditionen wie das heutige analoge Angebot sichergestellt und technologisch für alle Verbreitungsformen (Kabel, Satellit, IPTV) umsetzbar ist.

Kritisch wurde die Definition des "digitalen Haushalts" beurteilt. Gilt ein Haushalt dann als digital, wenn auf mindestens einem Gerät das digitale Angebot genutzt wird, unabhängig davon, ob auch analoge Zweit- und Drittgeräte in Betrieb sind, oder erst dann, wenn kein Gerät mehr für den analogen Empfang genutzt wird, fragt sich swisscable, der Verband der Kabelnetzbetreiber. Fraglich sei zudem, ob sich die Nutzung digitaler Angebote quantitativ überhaupt verlässlich erheben lasse, da insbesondere bei der unverschlüsselten Signalübertragung keine Kundenbeziehung bestehe (Finecom).

Die neue Verordnungsbestimmung betrifft nur den Abbau der ausländischen und der regionalen Programme sowie der Programme mit Zugangsrecht, über den das UVEK in eigener Kompetenz entscheiden soll. Ein allfälliger Abbau der SRG-Programme muss hingegen in der SRG-Konzession (und somit vom Bundesrat) geregelt werden. Diese "Ungleichbehandlung" (Tele Züri, Sat 1, Pro 7, Aktion Medienfreiheit) wird als stossend empfunden und es wird beantragt, auch den Abbau der SRG-Programme in der Verordnung zu regeln.

upc cablecom befürchtet, dass mit der generell-abstrakten Regelung eine Rechtsunsicherheit geschaffen werde. upc cablecom ist mit der Kompetenzdelegation an das UVEK zwar einverstanden, wünscht jedoch ein konkreter und klarer formuliertes Ausstiegsszenario in der Verordnung, damit die Kabelnetzunternehmen rechtssicher planen können.

Anhang 2 Ziff. 1 Abs. 2 und 3 (Kostentragung Überversorgung)

Die Absätze 2 und 3 sollen ersatzlos gestrichen werden, weil sie der Konzeption von Art. 59 Abs. 3 RTVG, wonach die Verbreitung für den Programmveranstalter unentgeltlich ist, widersprechen und aufgrund des Vorrangs des Gesetzes nicht angewendet werden dürfen.

Die upc cablecom ist gegen die Änderung; die Streichung dieser beiden Absätze verstosse gegen das RTVG, weil damit ein Systemwechsel vollzogen werde, den der Gesetzgeber bei der Revision des RTVG gerade nicht gewollt habe. Neu wäre nicht der Programmveranstalter sondern der Verbreiter verpflichtet, die Kosten zur Verhinderung einer Verbreitung des Programms ausserhalb des eigentlichen Konzessionsgebiets zu übernehmen. Zudem habe die Streichung der beiden Absätze auch Auswirkungen auf die Weiterentwicklung des Hochbreitbandnetzes in Gebieten mit geringer Rentabilität, weil bei der Neuerschliessung solche Zusatzkosten eine erhebliche Investitionsbarriere darstellten.

Finecom ist im Grundsatz gegen die Streichung der Absätze 2 und 3 und verlangt stattdessen eine Präzisierung. Es sei wichtig, dass es sich um das natürliche Verbreitungsgebiet eines Kabelnetzunternehmens zur Verbreitung eines regionalen TV-Veranstalters handeln müsse. Die Kostenregelung sei im Anhang nicht in dieser Form geregelt und könne die zumutbare wirtschaftliche Belastung für Kabelnetzbetreiber überschreiten.

Anhang: Liste der Teilnehmenden

3 Plus Group AG

Aktion Medienfreiheit

ARBUS Schweiz – Vereinigung für kritische Mediennutzung

ASROC Association Suisse des Radions Online et du Câble

asut – Association Suisse des Télécommunications

Canal9

Centre patronal

Chambre Vaudoise des arts et métiers

economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen

Etat de Fribourg

FDP. Die Liberalen

FER Fédération des Entreprises Romandes

finecom Telecommunications AG

frc – Fédération Romande des consommateurs

joiz

pro audito schweiz – Organisation für Menschen mit Hörproblemen

ProSieben (Schweiz) AG

Radio 1 AG

Radio Central AG

RRR – Union des Radio Régionales Romandes

Sat.1 (Schweiz) AG

SBV – Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband

SGB-FSS Schweizerischer Gehörlosenbund

SGB/USS – Schweizerischer Gewerkschaftsbund

sgv usam – Schweizerischer Gewerbeverband

sonos – Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

SRG SSR Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft

SSM – Schweizer Syndikat Medienschaffender

Stiftung für Konsumentenschutz

Stiftung Kabelnetz Basel

Sunrise Communications AG

SVP

swisscable – Verband für Kommunikationsnetze

Swisstream

syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation

Telesuisse – Verband der Schweizer Regionalfernsehen

TeleZüri

upc cablecom GmbH

Verband Schweizer Medien

Verband Schweizer Privatradios (VSP)